

Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07.04.2014 und am 05.05.2014 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 5 S. 1, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) und § 8 Abs. 3 S. 6 Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18.07.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26.06.2013 (GVBl. S. 198), diese Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften beschlossen¹.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften und die Form des Zulassungsantrags.

(2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung geregelt. Die Vorabquoten werden durch die Vorabquotensatzung geregelt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus muss für den Zugang zum Studium der Nachweis einer Berufszulassung in einem in der ANLAGE 1 der Zugangs- und Zulassungssatzung genannten Gesundheitsberufe erbracht werden.

(2) Wer die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zum Studium ist in der durch die Hochschulzulassungsverordnung bestimmten Frist bei dem Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen.

¹ Diese Satzung haben der Vorstand der Charité gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 21.05.2014 und für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 5 S. 3 BerlHG und § 10 Abs.2 S. 6 BerlHZG am 11.06.2014 bestätigt.

(2) Es muss das Zulassungsantragsformular für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften verwendet werden. Das Formular kann im Internet unter <http://www.charite.de> abgerufen werden.

(3) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt.

§ 4

Auswahl in der Quote nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BerlHZG (Auswahlverfahren der Charité)

(1) In der Quote nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BerlHZG werden - nach Abzug der Vorabquoten - 60 Prozent der verbleibenden Studienplätze nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) in Verbindung mit der Note des Berufsabschlusszeugnisses vergeben. Dafür wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt.

(2) Für die Durchschnittsnote 1,0 werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen.

(3) Für die Note 1,0 auf dem Berufsabschlusszeugnis werden 600 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 20 Punkte abgezogen.

(4) Die Punkte nach Absatz 2 und 3 werden addiert. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Summe dieser Punktzahlen.

(5) Bei gleichen Rangpositionen findet § 8 a BerlHZG Anwendung

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/15.

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Berufe nach § 2 Abs. 1 sind:

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopädin / Logopäde
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 05.05.2014 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 31, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), diese Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften beschlossen²:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuss
§ 3	Prüfungsberechtigte Personen
§ 4	Form der Prüfungen, Prüfungssprache
§ 5	Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
§ 6	Mündliche Prüfungen
§ 7	Benotung von Prüfungsleistungen, Abschlussnote
§ 8	Wiederholung von Prüfungen
§ 9	Prüfungsleistungen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
§ 10	Besondere Prüfungsberatung
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 12	Anrechnungsverfahren
§ 13	Studienabschluss und Zulassung zur Bachelor Thesis
§ 14	Bachelor Thesis
§ 15	Diploma Supplement, akademischer Grad und Zeugnisse
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 17	Inkrafttreten

ANLAGE 1 der Prüfungsordnung - Musterdokumente
Bachelor Urkunde und Zeugnis

ANLAGE 2 der Prüfungsordnung - Musterdokument Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Sie stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen ordnungsgemäß und innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 2 Prüfungsausschuss

1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der

Prüfungen zuständig; insbesondere für:

- die Bestellung der prüfungsberechtigten Personen,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Evaluation der Prüfungen.

2) Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein, der aus vier Mitgliedern besteht. Deren Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn der Fakultätsrat nicht für Neubestellungen sorgt.

3) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- 2 lehrverantwortliche Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Person aus der Gruppe der Studierenden, wobei diese bei Angelegenheiten der Leistungsbewertung nicht anwesend sein darf.

Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer als vorsitzende Person. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

4) Der Prüfungsausschuss kann der vorsitzenden Person die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

5) Die vorsitzende Person kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten alleine entscheiden. Sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu unterrichten.

6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die prüfenden Personen unterliegen dem Gebot der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Prüfungsberechtigte Personen

1) Prüfungen in Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind.

2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

3) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfungsberechtigten Personen. Deren Namen sowie die Prüfungstermine sind rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben.

4) Die Bachelor Thesis wird von Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern oder von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Charité – Universitätsmedizin oder von durch den Prüfungsausschuss bestellten prüfungsberechtigten Personen betreut und bewertet.

5) Der Prüfling kann für die Bachelor Thesis prüfungsberechtigte Personen als Erst- und Zweitgutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung.

§ 4 Form der Prüfungen, Prüfungssprache

1) Prüfungen werden als Modulprüfungen durchgeführt. Eine Modulprüfung kann sich aus bis zu 3 Teilprüfungen

² Der Vorstand der Charité hat diese Prüfungsordnung am 21.05.2014 gemäß § 90 Abs1. BerlHG bestätigt.

leistungen zusammensetzen, die entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtmodul zu gewichten sind. Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

2) Prüfungen können in Form von Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Art und Dauer der geforderten Prüfungsleistungen sind in der Übersicht der Module in der Studienordnung verbindlich festgelegt.

3) Prüfungen sind bestanden, wenn die nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in ANLAGE 1 der Studienordnung geforderte Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ oder als „bestanden“ bewertet ist.

4) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden.

§ 5

Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

1) Klausuren sind Aufsichtsarbeiten, in denen unter Aufsicht nachgewiesen wird, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit gängigen Methoden des Faches erkannt und gelöst werden kann.

2) Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel semesterbegleitend erbracht. Es kann sich beispielsweise um Studienarbeiten, Thesenpapiere, Aufsätze, Projektarbeiten, Referate oder auch multimediale Formate handeln.

3) In sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen weisen Studierende nach, dass sie eine begrenzte Fragestellung eines Fachgebietes nach wissenschaftlichen Methoden unter Hinzuziehung selbst recherchierter Literatur eigenständig bearbeiten, dass sie Aufgaben fachgerecht lösen und Lösungen strukturiert präsentieren können.

4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Mündliche Prüfungen

1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. In ihnen wird nachgewiesen, dass breites Grundwissen erworben wurde, Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen eingeordnet werden können.

2) Mündliche Prüfungen sind in der Regel vor zwei prüfenden Personen durchzuführen. Benoten die prüfenden Personen die Prüfungsleistung unterschiedlich, ist eine Durchschnittsnote zu bilden.

3) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

4) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn ein Prüfling widerspricht. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7

Benotung von Prüfungsleistungen, Abschlussnote

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Personen festgesetzt. Prüfungsleistungen sind folgendermaßen zu benoten:

1,0 und 1,3	= sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,7, 2,0 und 2,3	= gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7, 3,0 und 3,3	= befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 und 4,0	= ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird das Ergebnis nach mathematischen Regeln auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. Es gilt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

3) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums setzt sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor Thesis zusammen. Die Noten werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

Studienleistungen in den Modulen B02, B03 und B04 sowie im Studium Generale (B11) werden nicht benotet. Die Note aus der Bachelor Thesis (B23) wird mit doppelter Gewichtung in die Bewertung einbezogen.

4) Die Gesamtnote wird im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt nach statistischen Berechnungsgrundlagen im Einklang mit der europäischen Praxis. Folgende ECTS-Ränge werden vergeben:

A= die besten 10%,
B= die nächsten 25%,
C= die nächsten 30%,
D= die nächsten 25%,
E= die nächsten 10%.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll

Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

2) Eine nicht bestandene Bachelor Thesis kann nur einmal und nur mit einem neuen Thema wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelor Thesis sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Thesis beginnen.

§ 9

Prüfungsleistungen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

1) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Zeit abzulegen, hat die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Prüfungszeit zu erbringen.

2) Soweit

- die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen,
- die Wiederholung von Prüfungen,
- die Gründe für das Versäumen von Prüfungen oder
- die Einhaltung der Bearbeitungszeit

betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer nahen angehörigen Person gleich. Nahe angehörige Personen sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere.

§ 10

Besondere Prüfungsberatung

1) Werden die einzelnen Modulprüfungen nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der laut Studienplan festgelegten Zeit erfolgreich abgeschlossen, so hat der Prüfungsausschuss die betreffende Person zu einem Prüfungsberatungstermin zu laden. Erteilte Auflagen sind innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erfüllen.

2) Darüber hinaus werden Studierende zur Prüfungsberatung geladen, wenn sie nach Ablauf des dritten Fachsemesters die Modulabschlussprüfungen in den Eckmodulen B01 und B06 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden haben. Abs.1 gilt entsprechend.

3) Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zur Bachelor Thesis (B23) gemeldet, so gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

1) Eine Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin

ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Prüfungsbeginn ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit erbracht wird.

2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten.

4) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 12

Anrechnungsverfahren

1) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Sie sind anzurechnen, wenn sie unter Beachtung der Studienordnung und Prüfungsordnung in Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

2) Die Überprüfung erfolgt auf der Basis der von den Studierenden vorzulegenden Qualifikationsunterlagen im Einzelfall.

3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Studierenden in den für den Zugang zum Studium notwendigen Berufen erworben haben, werden in einem Gesamtumfang von 30 ECTS auf das Studium angerechnet.

Modul	Kenntnisse und Fähigkeiten	ECTS
B02	Sozialwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse	4
B03	Biowissenschaftliche Grundlagenkenntnisse	4
B04	Kenntnisse aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen	2
B05, B09, B13, B17, B21	Berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten	je 4

§ 13

Studienabschluss und Zulassung zur Bachelor Thesis

1) Der Bachelorstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen B01, B05 bis B10 und B12 bis B22 und die Bachelor Thesis (B23) mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden. Die Modulprüfungen in den Modulen B02, B03 und B04 müssen „bestanden“ sein.

2) Zur Bachelor Thesis (B23) wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen B01, B05 bis B10 und B12 bis B20 mindestens mit „ausreichend“ bestanden die Modu-

abschlussprüfungen B02, B03 und B04 „bestanden“ und den unbenoteten Modulschein für das Modul B11 erworben hat.

§ 14 Bachelor Thesis

1) In der Bachelor Thesis weisen Studierende nach, dass sie ein begrenztes Thema aus den Gesundheitswissenschaften eigenständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung zu erstellen.

2) Die Bachelor Thesis ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Thesis und zur erstmaligen Einreichung einer Bachelor Thesis in diesem Fach in dreifacher Ausfertigung zu versehen und zum Zweck der Plagiatsprüfung grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

3) Das Thema der Bachelor Thesis vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Thesis übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss.

4) Gruppenarbeiten können zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist.

5) Die Bachelor Thesis wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer begutachtet, die / den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

6) Auf der Grundlage der Bachelor Thesis muss eine mündliche Einzelprüfung zum Thema der Bachelor Thesis absolviert werden. Diese wird von einem der beiden Gutachter der Bachelor Thesis und einem weiteren vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfer durchgeführt.

§ 15 Diploma Supplement, akademischer Grad und Zeugnisse

1) Studierende erhalten in Ergänzung des Zeugnisses ein Diploma Supplement (ANLAGE 1 der Prüfungsordnung / Musterdokumente), das sämtliche Studienleistungen dokumentiert und den Anforderungen der EU entspricht.

2) Wer das Bachelorstudium Gesundheitswissenschaften erfolgreich abschließt, erlangt den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

3) Das Zeugnis und die Bachelor Urkunde (ANLAGE 2 der Prüfungsordnung / Musterdokumente) sind von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der

Dekanin / dem Dekan zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu versehen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfungen besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 beginnen.

Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelor
Gesundheitswissenschaften
Charité – Universitätsmedizin Berlin

Musterdokumente
Bachelor Urkunde und Zeugnis



FRAU BEATE MUSTERMANN

geboren am xxxxxx in xxxxxx

born on xxxxx in xxxxxx

wurde durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin
der akademische Grad

has by Charité – Universitätsmedizin Berlin been awarded

Bachelor of Science (B.Sc.)

des BACHELORSTUDIENGANGS GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

OF THE STUDY PROGRAMME HEALTH SCIENCES

verliehen,

nachdem die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen
nachgewiesen worden sind.

after completion of all prescribed scientific studies and examination.

Berlin,

(Dienstsiegel/Seal)

N.N.
Dekan(in)/Dean

N.N.

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses/ Chair-
person Examination Committee



Zeugnis

BEATE MUSTERMANN

geboren am xxxxxx in xxxxxx hat den Bachelorstudiengang

GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

gemäß der Prüfungsordnung vom xxxxxx (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin Nr. xx) mit der

Gesamtnote (**xxx**) bestanden.

Nr.	Modul	Note	Leistungspunkte
B01	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	xxxx	8
B02	Basismodul Sozialwissenschaften		8
B03	Basismodul Biowissenschaften		8
B04	Basismodul Schlüsselkompetenzen		6
B05	Handlungsmodul Gesundheitsversorgung I	xxxx	8
B06	Aufbaumodul (Gesundheits-)Psychologie	xxxx	8
B07	Aufbaumodul Biowissenschaften	xxxx	8
B08	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	xxxx	6
B09	Handlungsmodul Gesundheitspsychologie	xxxx	8
B10	Aufbaumodul (Gesundheits-)Soziologie	xxxx	8
B11	Studium Generale		8
B12	Empirische Gesundheitsforschung – Einführung	xxxx	6
B13	Handlungsmodul Gesundheitssoziologie	xxxx	8
B14	Aufbaumodul (Gesundheits-)Pädagogik	xxxx	8
B15	Aufbaumodul Gesundheitswissenschaften	xxxx	8
B16	Biostatistik und Epidemiologie	xxxx	6

Notenskala:

1,0 - 1,3: sehr gut
3,7 - 4,0: ausreichend

1,7 - 2,0 - 2,0: gut
5,0: nicht ausreichend

2,7 - 3,0 - 3,3: befriedigend



Nr.	Modul	Note	Leistungspunkte
B17	Handlungsmodul Gesundheitspädagogik	xxxx	8
B18	Spezielle Themen der Gesundheitswissenschaften	xxxx	8
B19	Aufbaumodul Geschichte, Philosophie und Ethik	xxxx	8
B20	Empirische Gesundheitsforschung – Vertiefung	xxxx	6
B21	Handlungsmodul Gesundheitsversorgung II	xxxx	8
B22	Aufbaumodul Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie	xxxx	8
B23	Bachelor Thesis: Thema:		
	Note der Bachelor Thesis:	xxxx	
	Note der mündlichen Abschlussprüfung	xxxx	22

Berlin, den

(Dienstsiegel)

N.N.
Dekanin oder Dekan

N.N.
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 - 1,3: sehr gut 1,7 - 2,0 - 2,0: gut 2,7 - 3,0 - 3,3: befriedigend
3,7 - 4,0: ausreichend 5,0: nicht ausreichend



Transcript of Records

BEATE MUSTERMANN

born on xxxxxx in xxxxxx passed the Master Degree Programme
HEALTH PROFESSIONS EDUCATION

based on examination regulations of xxxxxx (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin Nr.) with the

Final Grade (**xxx**)

No	Module	Grade	Credit Points
B01	Introduction into Health Sciences	xxxx	8
B02	Basic Module Social Sciences		8
B03	Basic Module Bio Sciences		8
B04	Basic Module Key competences		6
B05	Practice Module Health Care I	xxxx	8
B06	Advanced Module (Health -) Psychology	xxxx	8
B07	Advanced Module Bio Sciences	xxxx	8
B08	Methods of Scientific Work	xxxx	6
B09	Practice Module Health Psychology	xxxx	8
B10	Advanced Module (Health-) Sociology	xxxx	8
B11	Studium Generale		8
B12	Health Research – Introduction	xxxx	6
B13	Practice Module Health Sociology	xxxx	8
B14	Advanced Module (Health-) Education	xxxx	8
B15	Advanced Module Health Sciences	xxxx	8
B16	Biostatistics und Epidemiology	xxxx	6
B17	Practice Module Health Education	xxxx	8
B18	Specific Issues of Health Sciences	xxxx	8

Grades:

1,0 - 1,3: very good
3,7 - 4,0: sufficient

1,7 - 2,0 - 2,0: good
5,0: not sufficient

2,7 - 3,0 - 3,3: satisfactory



No	Module	Grade	Credit Points
B19	Advanced Module History, Philosophy and Ethics	xxxx	8
B20	Health Research – Advanced Studies	xxxx	6
B21	Practice Module Health Care II	xxxx	8
B22	Advanced Module Health Policies and Health Economy	xxxx	8
B23	Bachelor`s Thesis:		
	Topic:		
	Grade of the Bachelor`s Thesis	xxxx	
	Grade of the final oral examination	xxxx	xxxx
			14

Berlin,

(official seal)

N.N.
Dean

N.N.
Chairperson Examination Committee

Grades:

1,0 - 1,3: very good
3,7 - 4,0: sufficient

1,7 - 2,0 - 2,0: good
5,0: not sufficient

2,7 - 3,0 - 3,3: satisfactory

Anlage 2

**der Prüfungsordnung Bachelor Gesundheitswissenschaften
Charité – Universitätsmedizin Berlin**

**Musterdokument
Diploma Supplement**



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

N.N.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

Datum, Ort, Land

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

Matrikelnummer

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science, B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science in Gesundheitswissenschaften

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Gesundheitswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

S.O.

Status (Typ / Trägerschaft)

S.O.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelorebene

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre / 180 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Allg. Hochschulzugangsberechtigung
- Berufszulassung als Altenpfleger/in; Gesundheits- und Krankenpfleger/in; Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in; Physiotherapeut/in; Ergotherapeut/in; Logopäde/in oder Hebamme/Entbindungspfleger

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium / Teilzeitstudium (*unzutreffendes streichen*)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Ziel des Studiums ist es, auf der Grundlage eines der genannten Gesundheitsfachberufe breit angelegte fachwissenschaftliche und methodische Kompetenzen zu vermitteln, die zur Übernahme von Fachfunktionen in unterschiedlichen gesundheitswissenschaftlichen Handlungsfeldern qualifizieren. Die Studierenden werden zur kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit den vielseitigen Aspekten von Gesundheit und Krankheit und der darauf bezogenen gesundheitswissenschaftlichen Forschung aus dem breiten Spektrum der an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen befähigt. Die 23 Module des Studiengangs sind in drei Gruppen gegliedert. In 13 Modulen wird Grundlagenwissen der Sozial- und Biowissenschaften vermittelt, daneben wird in 5 Modulen die Methodenkompetenz im Bereich der Gesundheitsforschung vermittelt. 5 Handlungsmodule dienen der Reflexion der praktischen Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung vor dem Hintergrund unterschiedlicher wissenschaftlicher Denktraditionen und Wissensbestände. Es wird ein polyvalenter Studienabschluss vermittelt, der den Weg in verschiedene gesundheitswissenschaftliche Tätigkeitsbereiche auf mittlerer Handlungs-, Entscheidungs- und Verantwortungsebene ebnet. Absolventinnen und Absolventen

- sind zur multidisziplinären Planung, Entwicklung und Umsetzung von gesundheitsrelevanten, populationsbezogenen Initiativen und Programmen in der Gesundheitsverwaltung, in Versicherungen, Behörden und Gesundheitseinrichtungen, der gesundheitsbezogenen Öffentlichkeits- und außerschulischen Bildungsarbeit, der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention oder auch zu Mitwirkung an Aktivitäten der angewandten Gesundheitsforschung befähigt.
- können in Verbindung mit der Berufszulassung in einem Gesundheitsfachberuf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesundheitsversorgung auf der Grundlage gesundheitswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit bei Individuen, Gruppen und Populationen wahrnehmen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Vgl. das „transcript of records“ und das Prüfungszeugnis für die die Themen der Abschlussprüfung und der Bachelorarbeit einschließlich der jeweiligen Beurteilung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Prüfungsleistungen werden folgendermaßen benotet:

1,0 und 1,3	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	gut
2,7; 3,0 und 3,3	befriedigend
3,7 und 4,0	ausreichend
5	nicht ausreichend

Die Module B02, B03, B04 und B11 werden nicht benotet.

Die Gesamtnote wird im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Folgende ECTS-Ränge werden vergeben:

A= die besten 10%
B= die nächsten 25%
C= die nächsten 30%
D= die nächsten 25%
E= die nächsten 10%

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote in Wort und Ziffer

Basierend auf den während des Studiums erworbenen Teilnoten und der Note der Bachelorarbeit. (Vgl. „Zeugnis“)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorstudiengang vermittelt gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen in einer Breite und auf einem Niveau, wie es für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium (beispielsweise Public Health, Gesundheitsmanagement, gesundheitswissenschaftliche Bildungsarbeit) vorausgesetzt wird.

5.2 Beruflicher Status

Absolventen und Absolventinnen sind berechtigt, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. Sie können in unterschiedlichen Feldern der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitswesens beruflich tätig sein.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den für den Zugang zum Studium erforderlichen Berufen erworben wurden (vgl. 3.3), werden im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten auf das Studium angerechnet.

Hier können individuelle Qualifikationen/Aktivitäten wie Auslandsaufenthalte, Praktika, studentische Vertretung, ehrenamtliches Engagement eingetragen werden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Weitere Informationen unter: <http://bhs.charite.de/>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Zeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studi-

engängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

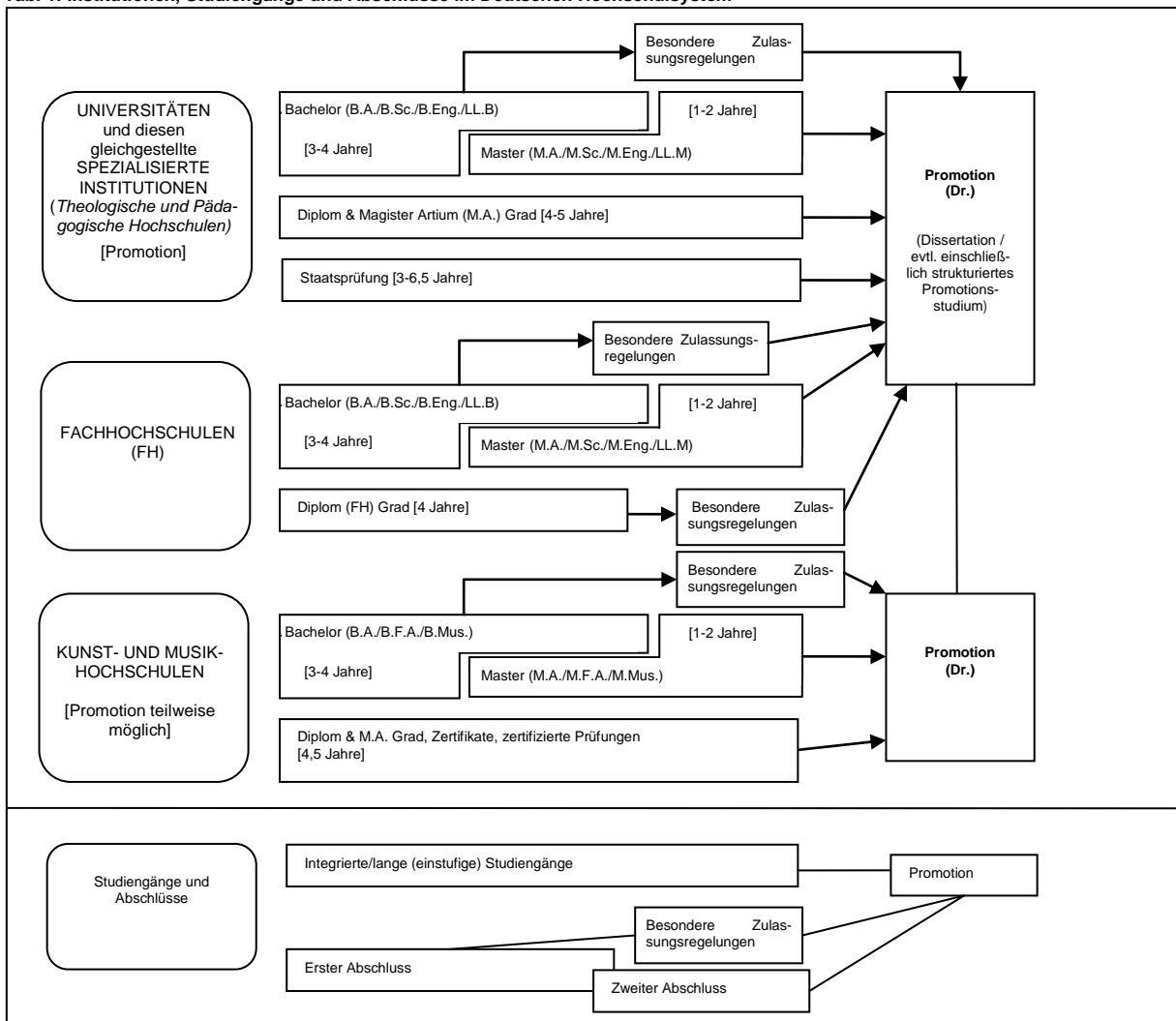
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hoch-

schultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Family name, first name

1.3 Date, Place, Country of Birth

Date, place, county of birth

1.4 Student ID Number or Code

ID Number

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Health Sciences, B. Sc.,
Bachelor of Science Gesundheitswissenschaften

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Health Sciences, B. Sc.
Bachelor of Science Gesundheitswissenschaften

2.2 Main Field(s) of Study

Health Sciences

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree

3.2 Official Length of Programme

3 years, 180 credit points

3.3 Access Requirements

- General Higher Education Entrance Qualification (Abitur)
- Professional licence in: nursing, paediatric nursing, geriatric nursing, occupational therapy, physiotherapy, logopedics (speech therapy), or midwifery

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time / part time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Based on the health professions named above, the programme aims to provide competencies in health sciences and scientific methods. The graduates are prepared to take positions in different fields of health care. They have acquired the ability to reflect critically on health and illness and health-related research of different disciplines represented in Charité – Universitätsmedizin Berlin.

The programme consists of 23 modules: 13 modules on principals in social and natural sciences, 5 modules on methods of health research and 5 modules on the reflection on health practice in the light of different scientific traditions and schools of thought. The graduates are prepared for a career in the health-care sector at an intermediate level of action, decision and responsibility.

The graduates are able

- to plan, develop and implement population-based, health-related initiatives and programmes in health administration, in health insurance companies and other institutions, in health-related public relations and education, in health promotion, and disease prevention
- to contribute to health-related research
- to engage in demanding tasks in health care in one of the aforementioned health professions based on scientific knowledge and methods aimed at the promotion or restoration of the health of individuals, groups or populations

4.3 Programme Details

See enclosed “transcript of records” and “Prüfungszeugnis” for topic and grade of Bachelor’s thesis and the final examinations.

4.4 Grading Scheme

Examination performances are assessed as:

1,0 und 1,3	sehr gut/very good
1, 7; 2, 0 und 2,3	gut/good
2,7; 3,0 und 3,3	befriedigend/satisfactory
3,7 und 4.0	ausreichend/sufficient
5	nicht ausreichend/failing

The all over grade is based on weighted average.

The overall classification refers to ECTS grading:

A= best 10%
B= next 25%
C= next 30%
D= next 25%
E= next 10%

4.5 Overall Classification (in original language)

All over classification.

Based on the grades received during the study programme and the grade of the Bachelor's thesis. (See Certificate, "Zeugnis")

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The programme qualifies the graduate to apply for admission to master programmes (public health, health management, health education)

5.2 Professional Status

The Bachelor Diploma entitles its holder to the academic degree "Bachelor of Science" and to work in different fields of health care.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Knowledge and skills acquired in one of the professions required for the application to the study programme (see 3.3) are taken into account to the amount of 30 credit points.

Fill in here: Individual qualifications and activities, stays abroad; practical trainings, student initiatives, voluntary activities.

6.2 Further Information Sources

For further information see: <http://bhs.charite.de/>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

M Sc Diploma dated [Date]

Certificate dated[Date]

Certification Date: _____

Chairperson Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

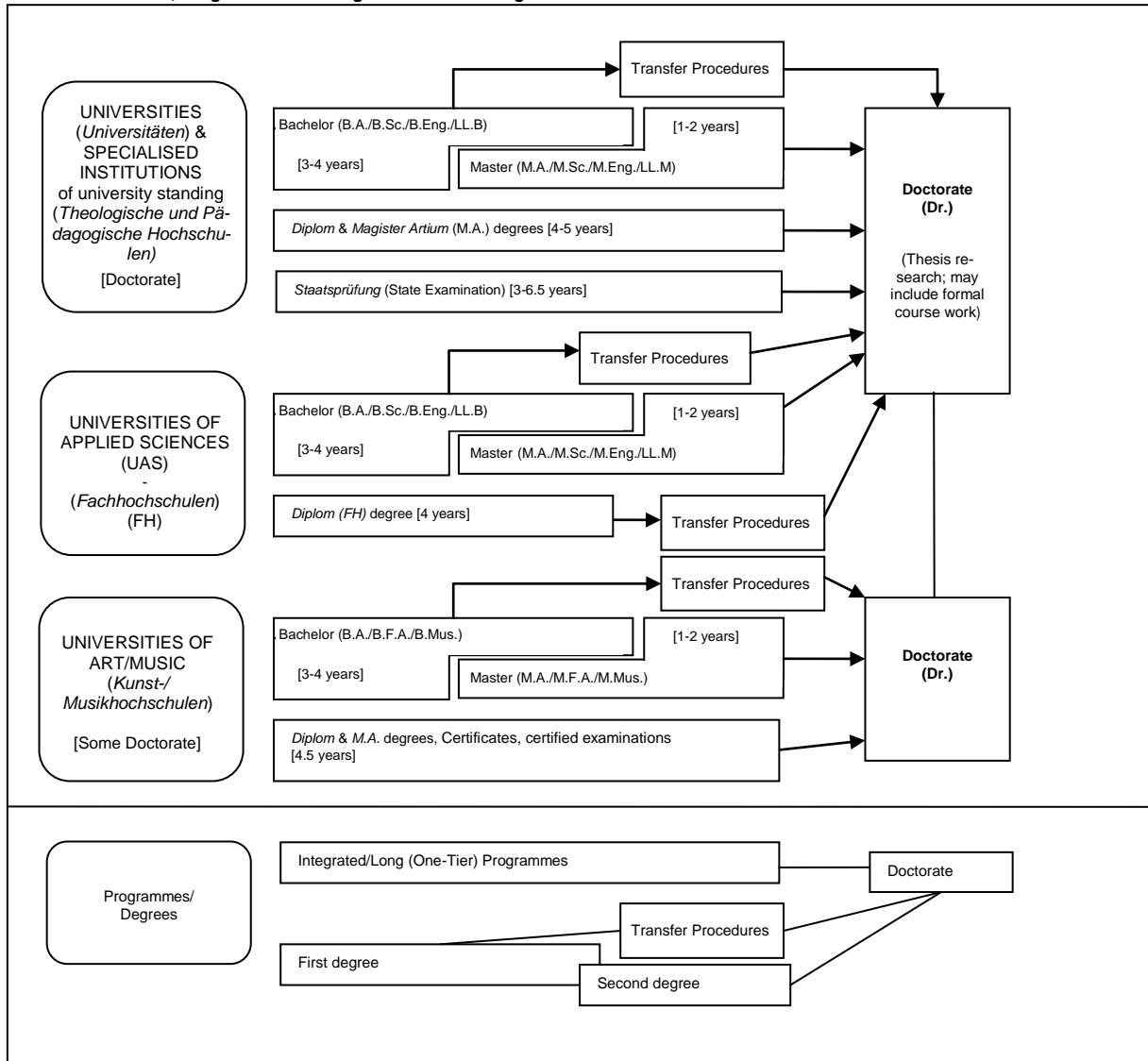
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Gesundheitswissenschaften
Charité - Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07.04.2014 und am 05.05.2014 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 31 Abs.1 Satz 3, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) diese Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienausschuss
- § 3 Studienbeginn, Zulassung, Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Vollzeitstudium und Teilzeitstudium
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Nachweis von Studienleistungen
- § 10 Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Zuweisung
- § 11 Die regelmäßige Teilnahme
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Qualitätssicherung
- § 14 Inkrafttreten

ANLAGE 1 der Studienordnung – Modulübersicht
ANLAGE 2 der Studienordnung – Exemplarische Studienverlaufsplanungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

**§ 2
Studienausschuss**

- (1) Der Studienausschuss ist zuständig für die Planung und Organisation des Studiums.
- (2) Die Aufgaben des Studienausschusses nimmt der Prüfungsausschuss wahr.

(3) Soweit der Ausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die nicht in der Prüfungsordnung geregelt sind, haben die studentischen Mitglieder Stimmrecht.

**§ 3
Studienbeginn, Zulassung**

Zulassungsvoraussetzung

- (1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Verfahren der Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation zum Studium sowie die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung.

**§ 4
Vollzeitstudium und Teilzeitstudium**

- (1) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn Gründe nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 – 6 BerlHG vorliegen oder aus Gründen, die es regelmäßig unmöglich machen, mehr als die Hälfte des nach Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studenumfangs zu belegen.
- (2) Ein Teilzeitstudium muss rechtzeitig unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Struktur des Teilzeitstudiums ergibt sich aus ANLAGE 2 der Studienordnung.

**§ 5
Ziel des Studiums**

- (1) Auf der Grundlage einer Berufsausbildung in ausgewählten Gesundheitsfachberufen zielt der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften auf den Erwerb breit angelegter fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen zur Übernahme von qualifizierten Fachfunktionen in unterschiedlichen gesundheitswissenschaftlichen Handlungsfeldern („post-registration programme“).
- (2) Die Studierenden werden zur kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit den vielseitigen Aspekten von Gesundheit, Wohlbefinden, Krankheit und der darauf bezogenen gesundheitswissenschaftlichen Forschung aus dem breiten Spektrum der an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen befähigt. Sie erwerben die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven, Denktraditionen und Wissensbeständen, zum analytisch-konzeptionellen Denken sowie zum gesellschaftlich und ethisch verantwortbaren Handeln in verschiedenen gesundheitsrelevanten Kontexten.
- (3) Es wird ein polyvalenter Studienabschluss vermittelt, der den Weg in verschiedene gesundheitswissenschaftliche Tätigkeitsbereiche auf mittlerer Handlungs-, Entscheidungs- und Verantwortungsebene ebnet.

Absolventinnen und Absolventen

- sind zur multidisziplinären Planung, Entwicklung und Umsetzung von gesundheitsrelevanten populationsbezogenen Initiativen und Programmen in der Gesundheitsverwaltung, in Versicherungen, Behörden und Gesundheitseinrichtungen, der gesundheitsbezogenen Öffentlichkeits- und außerschulischen Bildungsarbeit, der Gesundheitsförderung und Krank-

¹ Diese Studienordnung hat der Vorstand der Charité am 21.05.2014 gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

heitsprävention oder auch zur Mitwirkung an Aktivitäten der angewandten Gesundheitsforschung befähigt.

- können in Verbindung mit der Berufszulassung in einem Gesundheitsfachberuf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesundheitsversorgung auf der Grundlage gesundheitswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit bei Individuen, Gruppen und Populationen wahrnehmen.
- (4) Der Bachelorstudiengang vermittelt gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen in einer Breite und auf einem Niveau, wie es für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium vorausgesetzt wird. Die Absolventinnen und Absolventen können dabei aufgrund der Polyvalenz des Bachelorstudiums unterschiedliche Schwerpunktsetzungen vornehmen (z.B. Gesundheitsmanagement, Public Health, Epidemiologie), sich aber insbesondere auch für Aufgaben in der gesundheitswissenschaftlichen Bildungsarbeit in Schulen des Gesundheitswesens weiterqualifizieren.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

- (5) Das Bachelorstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern einschließlich der Erstellung der Bachelor Thesis. In diesem Zeitraum werden durch 5400 Stunden studentischen Arbeitsaufwand insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben.
- (6) Der studentische Arbeitsaufwand beträgt im Vollzeitstudium 900 Stunden pro Semester, dies entspricht 30 Leistungspunkten. Im Falle eines Teilzeitstudiums müssen pro Semester mindestens 420 Stunden studentischer Arbeitsaufwand beziehungsweise 14 Leistungspunkte erbracht werden.
- (7) Der studentische Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium (Vor- und Nachbereitung) einschließlich von Gruppenarbeit, Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Aufwand für die Vorbereitung auf und die Durchführung von Prüfungen zusammen. Für den Erwerb der Leistungspunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Einzelheiten werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (8) Das Studium ist modular aufgebaut. Module haben eine Größe von 6, 8 oder 14 LP gem. ECTS. Sie verknüpfen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander und werden in der Regel durch jeweils eine studienbegleitende Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon bildet das Studium Generale (B11). Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können auf Antrag der Studierenden durch vergleichbare Studienleistungen ersetzt werden. Näheres regelt

die Prüfungsordnung.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften besteht aus 23 Modulen, in denen theoretische und praktische Kompetenzen aus dem gesamten Spektrum der Gesundheitswissenschaften vermittelt werden, darunter im
- Studienbereich I
Bio- und sozialwissenschaftliche Grundlagen wie insbesondere Anatomie, Physiologie, Pharmakologie und Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaften
 - Studienbereich II
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sowie Forschungsmethoden und kritische Auseinandersetzung mit Methodik und Ergebnissen von empirischen Untersuchungen
 - Studienbereich III
Spezielle Themen- und Forschungsfelder wie insbesondere Epidemiologie und Sozialmedizin, Geschichte und Ethik der Gesundheitsberufe, Gesundheitssystem/-management
 - Studienbereich IV
Handlungsfelder der Gesundheitswissenschaften wie insbesondere Selbsthilfe, Information und Partizipation, Gesundheits- und Krankenversorgung, Gesundheitspädagogik

Die inhaltliche Ausgestaltung der Module wird von den verschiedenen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vertretenen Wissenschaftsdisziplinen und Instituten verantwortet. Für jedes Modul wird eine verantwortliche Wissenschaftlerin / ein verantwortlicher Wissenschaftler für die Modulkoordination benannt.

- (2) Vom 2. bis zum 6. Semester wird jeweils ein praxisbezogenes Modul angeboten, das der Erschließung gesundheitswissenschaftlicher Handlungsfelder sowie der Reflexion und Vertiefung berufspraktischer Handlungskompetenzen dient (Studienbereich IV). Insgesamt sind 40 ECTS für die unmittelbare berufspraktische Qualifizierung vorgesehen.

§ 8

Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches (Studium Generale).
- (2) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:
- Vorlesung (V): Eine Vorlesung ist eine klassische Frontalveranstaltung zur Vermittlung von Fakten und Methoden, in der die Dozentin / der Dozent überwiegend der aktive Part ist. Fragen und/oder Dialoge sind erwünscht, aber nicht sehr intensiv möglich (k 4).
 - Seminar (S): Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden einen deutli-

chen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen und in der eine intensive Interaktion zwischen Dozentin / Dozent und Studierenden die diskursive und literaturgestützte Vertiefung und Erweiterung von ausgewählten Lehrinhalten ermöglicht (k 6).

- Seminaristischer Unterricht (SU): Seminaristischer Unterricht ermöglicht es, eine Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Fakten und Methoden in überschaubarer Gruppengröße zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltung ermöglicht dabei einen Dialog mit der Dozentin / dem Dozenten und fordert, ähnlich wie in Seminaren, die aktive Mitgestaltung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden ein (k 7).
 - Projektseminar (PS): In diesen Lehrveranstaltungsarten erwerben die Studierenden fachwissenschaftliche, methodische und handlungspraktische Kompetenzen. Sie sind dadurch charakterisiert, dass sie den Studierenden die aktive, unterschiedlich intensiv begleitete Arbeit an selbst gewählten oder von Lehrenden angebotenen Frage- und Problemstellungen ermöglichen (k 11).
 - Praktika (Pr): Praktika ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Handlungsfelder und die Erprobung des im Studium Erlernen im geschützten Rahmen an authentischen Lernorten (hochschulextern). Praktika werden ausschließlich im Verbund mit Seminaren oder Seminaristischem Unterricht angeboten, die der Reflexion und fachlichen Begleitung dienen.
 - Tutorium (TuT): Studierende vertiefen und reflektieren in Kleingruppen einzeln oder in Teams unter Anleitung einer Tutorin / eines Tutors Inhalte von Lehrveranstaltungen oder sie bereiten sich auf die Übernahme konkreter Aufgabenstellungen vor, wobei sie einen deutlichen Anteil eigener Gestaltung übernehmen.
 - Abschlusskolloquium (AK): Das Abschlusskolloquium setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluss eines überwiegenden Teils der Studienmodule voraus. Als eine Veranstaltung mit intensiver Interaktion zielt es darauf ab, die Studierenden bei der eigenständigen Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit reflektierend zu unterstützen. Es ist ein Forum für wissenschaftliche Vorträge, die vorwiegend von Studierenden eingebracht werden, und für Diskussionen zur Analyse und Bearbeitung i.d.R. neuer Problem- und Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden (k 11).
- (3) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Lehrveranstaltungen ist im Regelfall beschränkt und zwar für
- Vorlesungen auf 60 Studierende
 - Seminare auf 30 Studierende
 - Seminaristischer Unterricht auf 35 Studierende
 - Projektseminar, Abschlusskolloquium auf 15 Studierende
 - Tutorien auf 10 Studierende.

§ 9

Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Zuweisung

- (1) Die Studierenden melden sich unter Beachtung der Modulvorgaben und der Anmeldefristen elektronisch zu den Lehrveranstaltungen an.
- (2) Das Referat für Studienangelegenheiten prüft, ob die Teilnahmevoraussetzungen vorliegen und weist die Studierenden den Lehrveranstaltungen zu. Bei der Zuweisung sind Härtefälle möglichst zu berücksichtigen.

§ 10

Die regelmäßige Teilnahme

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn sie zu mehr als 85 Prozent der Unterrichtszeit an ihr teilgenommen haben.
- (2) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kontrolliert und protokolliert die Anwesenheit. In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht kontrolliert und protokolliert. Wie die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen des Moduls B11 kontrolliert wird, bestimmt die/der Lehrverantwortliche.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung informiert und berät zu den besonderen Inhalten und Anforderungen des Fachs. Sie hilft den Studierenden, ihr Studium in Anlehnung an die exemplarischen Studienverlaufsplanungen (ANLAGE 2 zur Studienordnung) zu gestalten, die Studien- und Prüfungsleistungen sachgerecht zu erbringen und eventuell auftretende Probleme zeitnah zu lösen.
- (2) Eine Studienfachberatung wird zumindest in folgenden Fällen empfohlen:
 - nach nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen
 - bei einer absehbaren oder geplanten Verlängerung oder Verkürzung des Studiums
 - im Falle länger andauernder Krankheit
 - bei Überschreiten der regulären Studienzeit
 - bei Beantragung von Urlaubssemestern oder der Exmatrikulation
- (3) Der Studienausschuss bestellt prüfungsberechtigte Personen des Studiengangs zu Studienfachberatern.

§ 12

Qualitätssicherung

Der Studiengang unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Lehrangebots. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung sowie die laufende Evaluation der Lehre.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 beginnen.

ANLAGE 1
der Studienordnung Bachelor Gesundheitswissenschaften
Charité – Universitätsmedizin Berlin
Modulübersicht

- B01 Einführung in die Gesundheitswissenschaften
- B02 Basismodul Sozialwissenschaften
- B03 Basismodul Biowissenschaften
- B04 Basismodul Schlüsselkompetenzen
- B05 Handlungsmodul Gesundheitsversorgung I
- B06 Aufbaumodul (Gesundheits-)Psychologie
- B07 Aufbaumodul Biowissenschaften
- B08 Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
- B09 Handlungsmodul Gesundheitspsychologie
- B10 Aufbaumodul (Gesundheits-)Soziologie
- B11 Studium Generale
- B12 Empirische Gesundheitsforschung - Einführung
- B13 Handlungsmodul Gesundheitssoziologie
- B14 Aufbaumodul (Gesundheits-)Pädagogik
- B15 Aufbaumodul Gesundheitswissenschaften
- B16 Biostatistik und Epidemiologie
- B17 Handlungsmodul Gesundheitspädagogik
- B18 Spezielle Themen der Gesundheitswissenschaften
- B19 Aufbaumodul Geschichte, Philosophie und Ethik
- B20 Empirische Gesundheitsforschung - Vertiefung
- B21 Handlungsmodul Gesundheitsversorgung II
- B22 Aufbaumodul Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie
- B23 Bachelor Thesis

01. Modultitel	B01: Einführung in die Gesundheitswissenschaften
02. Inhalte und Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverständnis, Grundlagen, Definitionen und Aufgaben der Gesundheitswissenschaften • Überblick über die verschiedenen gesundheitswissenschaftlichen Disziplinen und deren je spezifischen Denktraditionen, Perspektiven und Wissensbestände • Handlungs- und Aufgabenfelder der Gesundheitswissenschaften und deren Besonderheiten <p>Das Modul führt in die Grundlagen und Grundbegriffe der Gesundheitswissenschaften ein. Ziel ist es, einen orientierenden Überblick über das Studienfach, dessen wissenschaftliche Besonderheiten sowie über relevante gesundheitswissenschaftliche Handlungs- und Aufgabenfelder zu vermitteln. Im Vordergrund stehen die Multidisziplinarität, die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Ausrichtung sowie der Bevölkerungsbezug in den Gesundheitswissenschaften.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, die Grundlagen, Definitionen und Aufgaben der Gesundheitswissenschaften zu benennen und den wissenschaftlichen Diskussionen in den Gesundheitswissenschaften zu folgen; • sind befähigt, die für das Studium der Gesundheitswissenschaften relevanten wissenschaftlichen Gegenstandsbereiche und Disziplinen zu identifizieren und in ihrer Bedeutung für das Studium einzuordnen; • sind mit den Zielsetzungen ihres Studiums sowie dessen inhaltlicher und konzeptioneller Ausrichtung vertraut und haben ihre Motivation zum Studium der Gesundheitswissenschaften sowie ihre individuellen Zugänge zum Fach reflektiert; • haben sich erste orientierende Einblicke in relevante Handlungsfelder der Gesundheitswissenschaften verschafft und diese im Rahmen der Lehrveranstaltungen diskutiert, problematisiert und eingeordnet. <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 20 % Methodenkompetenz, 30 % Systemkompetenz und 20 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Vorlesung</u> : Einführung in die Gesundheitswissenschaften (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Projektseminar</u> : Orientierung im Studium der Gesundheitswissenschaften (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Projektbericht mit min. 10 bis max. 15 Seiten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 90 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich I gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B02 Basismodul Sozialwissenschaften
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialwissenschaftliche Grundbegriffe (z.B. Sozialstruktur, Soziale Systeme, Sozialisation, soziale Rolle, Geschlecht, Kultur, Kognition, Emotion, Motivation und Verhalten, Kommunikation, Interaktion, Erziehung, Bildung, Lernen) • Rechtliche und politische Grundlagen für Gesundheitsberufe (z.B. Zivilrecht, Strafrecht, Sozialrecht und Berufsausübungsrecht, Akteure und Grundprinzipien der Gesundheitspolitik) • Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften (z.B. Soziale Ungleichheit und Gesundheit, ausgewählte Lerntheorien, sozialpsychologische Modelle von Gesundheit und Krankheit) <p>Das Modul bündelt Grundwissen aus den unterschiedlichen Sozialwissenschaften bezogen auf das berufliche Handeln in den Pflege- und Therapieberufen. Es sensibilisiert für die je spezifische Blickrichtung und Denktradition der beteiligten Disziplinen auf das Thema Gesundheit, Wohlbefinden und Krankheit und reflektiert deren Relevanz für die Theorie und Praxis der Gesundheitswissenschaften.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Grundbegriffe der Sozialwissenschaften (Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Rechts- und Politikwissenschaften); • wissen um Denkweisen, Perspektiven und Fragestellungen der unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Disziplinen; • können sozialwissenschaftliches Wissen zur Lösung typischer Handlungsprobleme in gesundheitsrelevanten Kontexten situations- und fachgerecht heranziehen; • sind befähigt, ausgewählte Themen zu Gesundheit, Wohlbefinden und Krankheit aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zu betrachten. <p>In dem Modul werden etwa zu 60 % Fachkompetenz, 10 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Vorlesung</u> : Orientierung in den Sozialwissenschaften (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Tutorium</u> : (Pflicht), 1 SWS (15 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (60 Min.)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „bestanden“ (unbenotet)
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 120 h* / Prüfungsvorbereitung: 75 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	*Gem. § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnung werden in der Berufsausbildung erworbene Grundlagenkenntnisse pauschal als in Inhalt und Niveau mit den Selbststudienleistungen gleichwertig anerkannt. Studienbereich I gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B03 Basismodul Biowissenschaften
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der mikro- und makroskopischen Anatomie • Basiswissen der Physiologie des menschlichen Körpers • Ausgewählte Themen der Biowissenschaften (z.B. Molekularbiologie, Zellphysiologie, Hygiene) <p>In dem Modul wird Grundwissen aus den Biowissenschaften, das die Studierenden in ihren Ausbildungen in Pflege- und Therapieberufen erworben haben, aktualisiert. Es legt damit Grundlagen für das Verständnis der Pathogenese, Pathophysiologie und therapeutischer Beeinflussbarkeit von Erkrankungen. Darüber hinaus sensibilisiert das Modul für die Perspektive und Denkweise der Biomedizin zu den Themen Gesundheit und Krankheit.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Kenntnisse des Baus und der Funktion von Zellen, Organen und Organsystemen beim gesunden Menschen; • kennen grundlegende (patho-)physiologische Mechanismen der Regulation von Körperfunktionen und können deren Relevanz für die Themen Gesundheit und Krankheit einordnen; • haben Denkweisen, Perspektiven und Fragestellungen der Physiologie, Anatomie und Hygiene kennen gelernt; • haben ausgewählte Themen aus den Biowissenschaften bearbeitet und können deren Bedeutung für die Gesundheitswissenschaften einschätzen. <p>In dem Modul werden etwa zu 80 % Fachkompetenz, 10 % Methodenkompetenz, 5 % Systemkompetenz und 5 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Vorlesung</u> : Orientierung in den Biowissenschaften (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Tutorium</u> : (Pflicht), 1 SWS (15 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (60 Min)
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „bestanden“ (unbenotet)
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 120 h* / Prüfungsvorbereitung: 75 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	*Gem. § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnung werden in der Berufsausbildung erworbene Grundlagenkenntnisse pauschal als in Inhalt und Niveau mit den Selbststudienleistungen gleichwertig anerkannt. Studienbereich I gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B04 Basismodul Schlüsselkompetenzen
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse und -regeln konstruktiver Kommunikation (z.B. Feedback geben und annehmen, Körpersprache und nonverbale Signale, Kommunikations-Ebenen) • Freies Sprechen und Gesprächsfähigkeit • (Inter-)professionelle Gruppenentwicklungsprozesse und Teamarbeit • Intra- und interpersonale Konflikte sowie Lösungsstrategien • Darstellungs- und Präsentationstechniken (medial und personal) <p>In diesem Modul werden Schlüsselkompetenzen erworben, die sowohl für das Studium selbst wie auch für das spätere berufliche Handeln benötigt werden. Der Schwerpunkt des Moduls liegt auf dem Erwerb grundlegender kommunikativer und interaktiver Kompetenzen sowie der Entwicklung von Kooperations- und Teamfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung interkultureller und multidisziplinärer Aspekte.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind mit grundlegenden Kommunikations- und Interaktionsregeln vertraut und befähigt, diese in unterschiedlichen Kommunikationsanlässen und -arrangements situationsgerecht anzuwenden; • kennen grundlegende Darstellungs- und Präsentationstechniken und können diese situations- und fachgerecht in wissenschaftlichen Kontexten einsetzen; • sind in der Lage, im Rahmen einer vorgegebenen Aufgabenstellung interprofessionell, zielgerichtet und wertschätzend mit anderen Disziplinen zusammenzuarbeiten; • kennen grundlegende Konzepte der Selbstorganisation, des Zeitmanagements sowie der Stress- und Konfliktbewältigung und haben diese für sich erprobt und reflektiert. <p>In dem Modul werden etwa zu 20 % Fachkompetenz, 25 % Methodenkompetenz, 10 % Systemkompetenz und 45 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Seminaristischer Unterricht</u> : Orientierung in den Schlüsselkompetenzen (Pflicht), 1 SWS (15 h) <u>Tutorium</u> (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung mit 3 Studierenden mit mind. 45 bis max. 60 Min.)
07. Leistungspunkte und Noten	6 LP / Modulprüfung mindestens „bestanden“ (unbenotet)
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 60 h* / Prüfungsvorbereitung: 75 h <u>Gesamtaufwand</u> : 180 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	*Gem. § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnung werden in der Berufsausbildung erworbene Grundlagenkenntnisse pauschal als in Inhalt und Niveau mit den Selbststudienleistungen gleichwertig anerkannt. Studienbereich II gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B05 Handlungsmodul Gesundheitsversorgung I
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur und Funktionsweise des Gesundheitssystems in Deutschland • Rolle der Pflege- und Therapieberufe in der Gesundheits- und Krankenversorgung • Überblick zu demographischen, epidemiologischen, sozialen und technisch-wissenschaftlichen Wandlungsprozessen und deren Auswirkungen auf die Gesundheits- und Krankenversorgung • Ressourcenorientierung in der Gesundheits- und Krankenversorgung <p>Das Modul dient der Auseinandersetzung mit ausgewählten Aspekten der Gesundheits- und Krankenversorgung aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive. Vor dem Hintergrund berufspraktischer Einblicke in die Versorgungsrealität für verschiedene Zielgruppen in unterschiedlichen Einrichtungen, Settings und Sektoren werden spezifische gesundheitswissenschaftliche Fragen und Herausforderungen sowie multidisziplinäre Lösungsansätze problematisiert und bearbeitet.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Grundstrukturen der Gesundheits- und Krankenversorgung und haben die Rolle der Pflege- und Therapieberufe darin reflektiert; • können relevante gesundheitswissenschaftliche Herausforderungen in der aktuell praktizierten Gesundheits- und Krankenversorgung identifizieren und beschreiben; • haben sich die Notwendigkeit zur Orientierung an einem positiven Gesundheitsverständnis in der Gesundheits- und Krankenversorgung bewusst gemacht. <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 10 % Methodenkompetenz, 30 % Systemkompetenz und 30 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Seminaristischer Unterricht:</u> Praxis der Gesundheitsversorgung im Wandel (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Praktikum:</u> (Pflicht / 120 h*)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul B01 des Studiengangs Bachelor Gesundheitswissenschaften.
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (min. 15 bis max. 30 Minuten) auf der Basis eines Praktikumsberichts (min. 5 bis max. 10 Seiten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum 120 h* / Selbststudium: 60 h / Prüfungsvorbereitung: 30 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	*Gem. § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnung werden in der Berufsausbildung erworbene Grundlagenkenntnisse pauschal als in Inhalt und Niveau mit den Selbststudienleistungen gleichwertig anerkannt. Studienbereich IV gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B06 Aufbaumodul (Gesundheits-)Psychologie
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Gegenstände der Psychologie und insbesondere der Gesundheitspsychologie • Bereiche und Veränderung gesundheitsrelevanten Verhaltens • Entstehung von Stress und seine Bedeutung für die Gesundheit • Psychosoziale Ressourcen und Risiken • Grundbegriffe (gesundheits-)psychologischer Methodik <p>Das Modul nimmt psychologische Grundkenntnisse auf, erweitert diese und führt in Fragestellungen, Theorien und Methoden der Gesundheitspsychologie ein. Zudem wird ein Überblick über gesundheitsrelevante Faktoren aus den Bereichen Kognition, Emotion, Motivation und Verhalten vermittelt. Orientiert an einem positiven Gesundheitsbegriff werden Faktoren der Aufrechterhaltung, der Risikofaktoren sowie Mechanismen der Wiederherstellung von Gesundheit thematisiert.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich psychologische Grundkenntnisse in Erinnerung gerufen und deren Relevanz für die Gesundheitswissenschaften ausgelotet; • sind in der Lage, die grundlegenden Gegenstände der (Gesundheits-) Psychologie zu benennen und kennen Kernelemente der Theorien zur Veränderung gesundheitsrelevanten Verhaltens; • haben Einblick in die Bedeutung des Stresserlebens und psychosozialer Ressourcen für die Gesundheit unter Berücksichtigung spezifischer Faktoren wie Geschlecht, Alter, Kultur etc.; • wissen um das Methodenspektrum der (Gesundheits-)Psychologie und haben die wissenschaftliche und praktische Bedeutung exemplarischer Befunde der Gesundheitspsychologie reflektiert und diskutiert. <p>In dem Modul werden etwa zu 45% Fachkompetenz, 25% Methodenkompetenz, 20% Sozialkompetenz und 10% Systemkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p><u>Vorlesung</u>: Einführung in die (Gesundheits-)Psychologie (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Seminar</u>: Gesundheitsrelevantes Verhalten: Bereiche und Theorien (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Seminar</u>: Biopsychosoziale Ressourcen und Risiken (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (120 Minuten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich I gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B07 Aufbaumodul Biowissenschaften
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • spezielle Pathophysiologie ausgewählter Krankheitsbilder von epidemiologischer Bedeutung • Grundprinzipien und Problemfelder der angewandten Arzneimitteltherapie bei ausgewählten Krankheitsbildern • ausgewählte Aspekte der Biomechanik und funktionellen Anatomie <p>Das Modul baut auf biowissenschaftlichem Basiswissen auf und erweitert die Kenntnisse über die spezielle Pathophysiologie sowie die medikamentöse Beeinflussbarkeit bei ausgewählten Krankheitsbildern von Erkrankungen. Ziel ist es, insbesondere pharmakologische und biophysikalische Einflussfaktoren auf Gesundheit und Krankheit zu thematisieren und die Auseinandersetzung mit biowissenschaftlichen Wissensbeständen zu ausgewählten Themenfeldern zu fördern.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über erweiterte Kenntnisse der menschlichen Zell- und Organsysteme im gesunden und kranken Organismus; • kennen spezielle pathophysiologische Mechanismen ausgewählter Krankheitsbilder sowie deren medikamentöse Beeinflussbarkeit und ihre Bedeutung für gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen; • kennen die Grundlagen der medikamentösen Differentialtherapie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensabschnitte; • haben sich biophysikalische Sicht- und Vorgehensweisen angeeignet und können diese zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit nutzen. <p>In dem Modul werden etwa zu 50 % Fachkompetenz, 30% Methodenkompetenz, 15% Systemkompetenz, 5% Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p><u>Vorlesung:</u> Spezielle Pathophysiologie (Pflicht), 3 SWS (45 h)</p> <p><u>Seminar:</u> Angewandte Arzneimitteltherapie (Wahlpflicht), 3 SWS (45 h)</p> <p>oder</p> <p><u>Seminar:</u> Biomechanik und funktionelle Anatomie (Wahlpflicht), 3 SWS (45 h)</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (90 Minuten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich I gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B08 Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse in allgemeiner Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie • Wissenschaftstheoretische Paradigmen • Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis • Einführung in die Informations- und Arbeitsmittel an der Hochschule • Grundformen wissenschaftlichen Lesens und Schreibens (z.B. Recherche, Texterschließung, Exzerpt, Zitate, Textproduktion, Gliederung und formaler Aufbau, Textkritik) • Datenbankrecherche (Suchstrategien, Metadatenbanken) <p>In dem Modul werden wissenschaftstheoretische Grundlagen vermittelt und in ihrer Bedeutung für das Studium der Gesundheitswissenschaften reflektiert sowie grundlegende Kompetenzen und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erworben und eingeübt.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen den Unterschied zwischen Alltagswissen und wissenschaftlichem Wissen und haben sich eine kritisch-reflektierende Grundhaltung gegenüber wissenschaftlichen Aussagen und Texten angeeignet; • sind mit den Standards und Vorgehensweisen wissenschaftlichen Arbeitens bekannt, kennen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und können wissenschaftliche Arbeiten bewerten; • kennen relevante Arten und Formen der wissenschaftlichen Veröffentlichung, können wissenschaftliche Texte recherchieren, zuordnen, sich diese verstehend erschließen und die wesentlichen Schritte wissenschaftlicher Textproduktion eigenständig umsetzen; • sind in der Gestaltung einer ersten wissenschaftlichen Präsentation geübt (z.B. Poster, Referat, Thesenpapier). <p>In dem Modul werden etwa zu 15 % Fachkompetenz, 40% Methodenkompetenz, 30 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Vorlesung</u> : Theoretische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Pflicht), 1 SWS (15 h) <u>Seminar</u> : Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Studienarbeit von mind. 10 bis max. 15 Seiten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	6 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 75 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 180 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich II gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B09 Handlungsmodul Gesundheitspsychologie
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Themen und Handlungsfelder der Gesundheitspsychologie (z.B. Lebensweltliche und subjektorientierte Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung; Stress und Stressbewältigung; psychologische Beratung und Gesundheitsberatung) • Ausgewählte Verfahren zur Diagnostik gesundheitsrelevanter Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen • Kommunikation und Interaktion in der Gesundheitsförderung <p>Das Modul dient der Auseinandersetzung mit ausgewählten Aufgabengebieten der Gesundheitspsychologie in unterschiedlichen Handlungsfeldern und Settings und mit verschiedenen Zielgruppen. Tätigkeitsschwerpunkte der Pflege- und Therapieberufe werden vor dem Hintergrund gesundheitspsychologischer Diagnostik und Intervention thematisiert und reflektiert.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können die wichtigsten Aufgabengebiete der Gesundheitspsychologie identifizieren und deren gesundheitswissenschaftliche Relevanz einschätzen; • haben ausgewählte Verfahren zur Diagnostik gesundheitsrelevanter Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen in ihrer praktischen Anwendung kennengelernt; • haben exemplarisch Elemente gesundheitspsychologischer Diagnostik und Intervention auf Problemstellungen in verschiedenen Gesundheitsberufen angewandt. <p>In dem Modul werden etwa zu 25% Fachkompetenz, 35% Methodenkompetenz, 15% Systemkompetenz und 25% Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Seminaristischer Unterricht:</u> Praxis der Gesundheitspsychologie (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Praktikum:</u> (Pflicht / 120 h*)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul B06 des Studiengangs Bachelor Gesundheitswissenschaften.
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Ausarbeitung eines Referats mit min. 5 und max. 10 Seiten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 120 h* / Selbststudium: 30 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	*Gem. § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnung werden in der Berufsausbildung erworbene Grundlagenkenntnisse pauschal als in Inhalt und Niveau mit den Selbststudienleistungen gleichwertig anerkannt. Studienbereich IV gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B10 Aufbaumodul (Gesundheits-)Soziologie
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtweisen, Denktraditionen und Wissensbestände der Soziologie / Gesundheitssoziologie • Soziale Determinanten von Gesundheit, Wohlbefinden und Krankheit • Soziale Strategien der Veränderung von Gesundheitsverhalten und Gesundheitsbedingungen • Bedeutung von Gruppen, sozialen Netzwerken und Populationen für Gesundheits- und Krankheitsversorgung (z.B. Selbsthilfe, Angehörigenarbeit, familiäre Unterstützung) • Ausgewählte Theorien und Erkenntnisse der Gerontologie / Gerontosoziologie <p>Aufbauend auf soziologische Grundkenntnisse zielt das Modul auf eine vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Theorien und Methoden der Soziologie. Insbesondere werden soziale Dimensionen von Gesundheit, Wohlbefinden und Krankheit bearbeitet. Im Rahmen einer gesundheitsbezogenen Lebenslaufperspektive wird zudem ein Überblick über Gegenstandsbereiche und Themen der Gerontologie bzw. Gerontosoziologie gegeben.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können grundlegende Sichtweisen, Denktraditionen und Wissensbestände der Soziologie benennen und deren Relevanz für das Studium der Gesundheitswissenschaften einordnen; • sind über ausgewählte Gegenstandsbereiche und Themen der Medizinischen Soziologie, der Gesundheitssoziologie und der Gerontologie orientiert; • wissen um die Rolle sozialer Einflussfaktoren für die Entstehung von Gesundheit, Wohlbefinden und Krankheit in einer Lebenslaufperspektive und kennen ausgewählte soziale Strategien der Veränderung von Gesundheitsverhalten und Gesundheitsbedingungen; • verfügen über Kompetenz bei der Einschätzung der wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung empirischer Befunde aus der gesundheitssoziologischen Forschung. <p>In dem Modul werden etwa zu 45 % Fachkompetenz, 25 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p><u>Vorlesung:</u> Einführung in die Gesundheitssoziologie (Pflicht). 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Seminar:</u> Strategien sozialer Gesundheitsentwicklung (Pflicht.) 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Seminar:</u> Gerontologie / Gerontosoziologie (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (120 Minuten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich I gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B11 Studium Generale
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselnde Themen aus den Bio-, Sozial- und Geisteswissenschaften <p>Zielsetzung des Moduls ist es, den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich mit wesentlichen kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen und Gegenwartsproblemen außerhalb des Fachstudiums zu beschäftigen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind über aktuelle wissenschaftliche und gesellschaftliche Fragen und Gegenwartsprobleme orientiert und zu multidisziplinärem Denken befähigt; • haben Wissen, Fähigkeiten und Kenntnisse erworben, die Voraussetzung sind für die Bewältigung zentraler Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben; • können sich in wechselnde Themenstellungen einarbeiten und sich mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen und Erkenntnissen kritisch auseinandersetzen; <p>In dem Modul werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Systemkompetenz und Sozialkompetenz in einem von den Studierenden eigenständig gewichteten Umfang erworben.</p>
03. Lehrformen	Lehrform variiert je nach Auswahl (Wahl), 6 SWS (90 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Teilnahmenachweis (unbenotet)
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommer- und Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h / Selbststudium: 150 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich gemäß § 7 der Studienordnung variiert je nach Auswahl

01. Modultitel	B12 Empirische Gesundheitsforschung - Einführung
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Methodologie • Möglichkeiten der Generierung und Überprüfung theoretischer Hypothesen • Qualitative und quantitative Forschungsdesigns in der Gesundheitsforschung • Methoden der Datenerhebung in qualitativer und quantitativer Forschung (Überblick) • Strategien zur Datenauswertung in qualitativer und quantitativer Forschung (Überblick) <p>Das Modul vermittelt Grundwissen über die empirische Sozialforschung. Es sollen ein Überblick über methodologische Grundpositionen vermittelt, Studien- und Forschungsdesigns überblicksartig vorgestellt sowie ausgewählte Methoden der Datenerhebung und -auswertung in der Gesundheitsforschung vermittelt werden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich mit den empirischen Wissenschaften als sozialem, datengestütztem und erkenntnisproduzierendem Handlungsfeld bekannt gemacht; • haben sich wissenschaftstheoretische und methodologische Grundpositionen und deren Auswirkungen auf den Forschungsprozess vergegenwärtigt; • haben sich Grundtechniken der Konzeptualisierung von Forschung, der Erhebung und Auswertung empirischer Daten sowie der Ergebnispräsentation angeeignet. <p>In dem Modul werden etwa zu 20 % Fachkompetenz, 50% Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p><u>Vorlesung</u>: Einführung in die empirische Gesundheitsforschung (Pflicht), 1 SWS (15 h)</p> <p><u>Seminar</u>: Studiendesigns, Erhebungs- und Auswertungsmethoden (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Studienarbeit mit mind. 10 bis max. 15 Seiten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	6 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 75 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 180 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich II gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B13 Handlungsmodul Gesundheitssoziologie
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Themen und Handlungsfelder der Gesundheitssoziologie (z.B. Gesundheit in Organisationen; Kinder- und Jugendgesundheit; Chronische Krankheit und Behinderung; Patientenrollen und Interaktion im Behandlungsprozess; Gesundheitliche Ungleichheit im Lebenslauf; Migration und Gesundheit) • Förderung und Unterstützung sozialer Netzwerke sowie sozialer und familiäre Lebensräume • Soziale und physische Umwelt in Stadt und Kommune • Evaluation setting- und populationsorientierter Programme zur Gesundheitsentwicklung <p>Das Modul dient der Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen und Aufgabengebieten der Gesundheitssoziologie in unterschiedlichen Handlungsfeldern und sozialen Settings sowie mit verschiedenen Populationen. Praxiserfahrungen der Studierenden werden vor dem Hintergrund theoretischer Überlegungen und empirischer Befunde der Gesundheitssoziologie thematisiert und reflektiert.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissen um die praktische Bedeutung aktueller Themen und Aufgabengebiete der Gesundheitssoziologie für die Pflege- und Therapieberufe; • können soziale Einflussfaktoren auf Gesundheit, Wohlbefinden und Krankheit identifizieren und wissen um deren Gestaltbarkeit; • haben die Bedeutung unterschiedlicher sozialer Settings für die Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Gesundheit und individuellem Wohlbefinden erfasst und reflektiert; • haben soziale Strategien zur Veränderung von Gesundheitsverhalten und Gesundheitsbedingungen in ihrer Reichweite und Wirkung exemplarisch angewendet. <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 20 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Seminaristischer Unterricht:</u> Praxis der Gesundheitssoziologie (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Praktikum:</u> (Pflicht / 120 h*)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul B10 des Studiengangs Bachelor Gesundheitswissenschaften.
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (min. 15 bis max. 30 Minuten) auf der Basis eines Thesenpapiers (2 Seiten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 120 h* / Selbststudium: 60 h / Prüfungsvorbereitung: 30 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	*Gem. § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnung werden in der Berufsausbildung erworbene Grundlagenkenntnisse pauschal als in Inhalt und Niveau mit den Selbststudienleistungen gleichwertig anerkannt. Studienbereich IV gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B14 Aufbaumodul (Gesundheits-)Pädagogik
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe und Grundfragen der Erziehungswissenschaften • Gegenstand, Problemstellungen und theoretische Grundlagen der Gesundheitspädagogik • Edukative Interventionsstrategien (Information, Beratung, Anleitung, gesundheitliche Aufklärung) • Konzeption, Implementierung und Evaluation gesundheitspädagogischer Maßnahmen in diversen Settings, mit verschiedenen Zielgruppen und unterschiedlicher Reichweite <p>Anknüpfend an erziehungswissenschaftliche Grundkenntnisse zielt das Modul auf eine Auseinandersetzung mit edukativen Herausforderungen im Kontext von Gesundheit, Wohlbefinden und Krankheit. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen Theorien, Modelle und Interventionsansätze aus dem Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Aufklärungs- und Bildungsarbeit sowie deren antizipierbaren oder tatsächlichen Auswirkungen auf Individuen, Gruppen und Bevölkerungen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich erziehungswissenschaftliche Grundkenntnisse in Erinnerung gerufen und deren Relevanz für die Gesundheitswissenschaften ausgelotet; • sind über theoretisch-konzeptionelle Grundlagen der Gesundheitspädagogik und der gesundheitswissenschaftlichen Bildungsarbeit informiert und in der Lage, diese in ihrer Reichweite kritisch zu bewerten; • haben sich einen orientierenden Überblick über die pädagogische Praxis der Gesundheitsbildung und -förderung sowie der Information, Beratung und Anleitung unterschiedlicher Zielgruppen verschiedenen Lebensalters in gesundheitsrelevanten Kontexten erarbeitet; • sind über ausgewählte gesundheitspädagogische Interventionsansätze mit populationsbezogener Reichweite informiert und haben deren spezifische Herausforderungen kritisch diskutiert. <p>In dem Modul werden etwa zu 40 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 10 % Systemkompetenz und 20 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p><u>Vorlesung</u>: Einführung in die Gesundheitspädagogik (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Seminar</u>: Edukative Aufgaben der Gesundheitsberufe (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Seminar</u>: Personalkommunikative und mediengestützte Aufklärung (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (120 min) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich I gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B15 Aufbaumodul Gesundheitswissenschaften
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitswissenschaftliche Analysen der Gesundheits- und Krankenversorgung • Kernfragen und Herausforderungen in der Gesundheitssystemgestaltung • Systematik der Gesundheitsförderung und Prävention (Formen, Ebenen, Interventionen) • Ausgewählte Befunde der Präventionsforschung • Gesundheitsberichterstattung als Grundlage für Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse <p>Grundlagen der Gesundheitswissenschaften aufnehmend, dient das Modul insbesondere der weiterführenden Auseinandersetzung mit zentralen gesundheitswissenschaftlichen Problemstellungen. Ziel ist es, Denktraditionen, Sichtweisen und Wissensbestände der gesundheitswissenschaftlichen Teildisziplinen zusammenzuführen und in ihrer Bedeutung für unterschiedliche Handlungs- und Aufgabenfelder zu erschließen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben sich mit gesundheitswissenschaftlichen Analysen zu Fragen der Struktur und Funktionsweise des Gesundheitssystems kritisch auseinandergesetzt und wissen um ausgewählte Lösungsansätze zur Beantwortung der Krise der Versorgungssysteme; • haben sich die zentrale Bedeutung von Gesundheitsförderung und Prävention bewusst gemacht und können zentrale Strategien, Konzepte und Interventionen zu deren Umsetzung auf unterschiedlichen Ebenen und für verschiedene Populationen benennen; • sind befähigt, gesundheitswissenschaftliche Daten und Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen und Disziplinen zu erschließen, nutzbar zu machen und auf konkrete wissenschaftlich begründete Fragestellungen zu beziehen. <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 30 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p><u>Seminaristischer Unterricht:</u> Analyse des Gesundheitssystems (Pflicht), 3 SWS (45 h)</p> <p><u>Seminaristischer Unterricht:</u> Gesundheitsförderung und Prävention (Pflicht), 3 SWS (45 h)</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Schriftliche Ausarbeitung eines literaturgestützten Referats mit min. 5 und max. 10 Seiten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich III gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B16 Biostatistik und Epidemiologie
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenwissen allgemeiner Statistik und Biostatistik (deskriptive / analytische Statistik) • Grundlagen, Methoden und Anwendungen der Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung • Umgang mit computergestützten Statistikprogrammen / Datenbankmanagement <p>Das Modul dient der Vermittlung biometrischer und epidemiologischer Konzepte, Prinzipien und Methoden. Im Vordergrund steht das Kennenlernen und Verstehen verschiedener biometrischer Verfahren und epidemiologischer Methoden in der gesundheitswissenschaftlichen Forschung, insbesondere deren Interpretation und kritische Bewertung.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen deskriptive und analytische statistische Methoden der Datenauswertung • verstehen die Ziele, Grundlagen, Methoden und Limitationen klinisch/ epidemiologischer Studien; • sind in der Lage, die Methodik und Ergebnisse klinisch/epidemiologischer Studien kritisch zu bewerten und zu diskutieren; • können einfache klinisch/epidemiologische Studien skizzieren und deren Limitationen diskutieren; • kennen ein breites Spektrum gesundheitswissenschaftlicher Forschungsmethoden. <p>In dem Modul werden etwa zu 35 % Fachkompetenz, 20 % Methodenkompetenz, 30 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Vorlesung:</u> Einführung in die Biostatistik und Epidemiologie (Pflicht), 1 SWS (15 h) <u>Seminar:</u> Biostatistik und Epidemiologie in der Anwendung (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (120 Minuten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	6 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 75 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 180 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich III gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B17 Handlungsmodul Gesundheitspädagogik
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Themen und Handlungsfelder der Gesundheitspädagogik (z.B. Gesundheitliche Aufklärung; Edukation von Patienten und Angehörigen; Einfluss von Bildung auf Gesundheit, Wohlbefinden und Krankheit; Medien in der Gesundheitspädagogik; Patienteninformation und Verbraucherberatung; Sexualpädagogik) • Entwicklung von Gesundheitskompetenz in diversen Settings (z.B. Gemeinde, Krankenversorgung, Schulen) für unterschiedliche Zielgruppen (z.B. Familien, Migranten, Patienten, Schüler, Studenten) mit verschiedenen Strategien und Interventionen (z.B. personal-kommunikativ, medial) • Ausgewählte Befunde der empirischen Bildungsforschung / Gesundheitspädagogik <p>Das Modul zielt auf eine kompetenzorientierte Auseinandersetzung mit relevanten Interventionen und Strategien der gesundheitswissenschaftlichen Aufklärungs- und Bildungsarbeit in unterschiedlichen gesundheitspädagogischen Handlungsfeldern. Erfahrungen aus der Praxis der Pflege- und Therapieberufe werden mit empirischen Erkenntnissen kontrastiert und vor dem Hintergrund theoretisch-konzeptioneller Grundlagen reflektiert.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben relevante gesundheitspädagogische Themen, Handlungs- und Aufgabenfelder identifiziert und können deren gesundheitswissenschaftliche Relevanz einordnen; • können Lernen, Erziehung und Bildung in ihrer Bedeutung für die Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden einzuschätzen; • haben exemplarisch edukative Strategien und Interventionen angewandt und deren Möglichkeiten und Grenzen vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Kenntnisse überdacht. <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 15 % Systemkompetenz und 25 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Seminaristischer Unterricht</u> : Praxis der Gesundheitspädagogik (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Praktikum</u> : (Pflicht / 120 h*)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul B14 des Studiengangs Bachelor Gesundheitswissenschaften.
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (min. 15 bis max. 30 Minuten) auf der Basis eines Praktikumsberichts (min. 5 bis max. 10 Seiten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 120 h* / Selbststudium: 60 h / Prüfungsvorbereitung: 30 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	*Gem. § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnung werden in der Berufsausbildung erworbene Grundlagenkenntnisse pauschal als in Inhalt und Niveau mit den Selbststudienleistungen gleichwertig anerkannt. Studienbereich IV gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B18 Spezielle Themen der Gesundheitswissenschaften
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselnde Themen der Gesundheitswissenschaften (z.B. Selbsthilfe, Ernährung, Mental Health, Disaster Management, Frauen- und Männergesundheit; Kinder- und Jugendgesundheit; Steuerung der Gesundheitsversorgung; kommunale Gesundheitsförderung, Umwelt- und Verbraucherschutz) • Methodische, theoretische und sozioethische Herausforderungen in gesundheitswissenschaftlichen Handlungsfeldern • Planung, Entwicklung und ggf. Durchführung von Projekten zu gesundheitswissenschaftlich relevanten Frage- und Problemstellungen <p>Ziel des Moduls ist es, durch die projektförmige und praxisnahe Bearbeitung wechselnder gesundheitswissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und so auf die spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Besonderes Augenmerk wird auf die Nutzung multidisziplinärer Sichtweisen und Kenntnisse bei der Problembearbeitung gelegt.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, eigene Kenntnisse und Fähigkeiten unter Anleitung und Beratung anzuwenden, um gesundheitswissenschaftliche Aufgaben zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeitsprozesse nach wissenschaftlichen Standards zu präsentieren und zu dokumentieren; • haben sich darin geübt, relevante Kontakte und Netzwerke für die Beantwortung gesundheitswissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen fach- und situationsgerecht heranzuziehen; • haben sich mit ausgewählten Themen von gesundheitswissenschaftlicher Relevanz vertiefend auseinandergesetzt und sich die hierfür erforderlichen Wissensbestände erschlossen; • sie sind befähigt, die sozialen und ethischen Dimensionen gesundheitswissenschaftlicher Maßnahmen und Interventionen zu reflektieren und eine begründete Haltung dazu einzunehmen. <p>In dem Modul werden etwa zu 25 % Fachkompetenz, 25 % Methodenkompetenz, 25 % Systemkompetenz und 25 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Projektseminar</u> : Themen verschieden (Wahlpflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Projektarbeit von mind. 10 bis max. 15 Seiten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 90 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich III gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B19 Aufbaumodul Geschichte, Philosophie und Ethik
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Geisteswissenschaftlich-hermeneutische Arbeits- und Denkweisen • Geschichtliche Entwicklungslinien der Gesundheitsberufe, des Gesundheitssystems und Gesundheitswissenschaften • Wissenschaftsgeschichte der Medizin und ihrer Paradigmen • Ausgewählte ethische Herausforderungen (z.B. Gestaltung des Lebensendes, Rationierung und Rationalisierung im Gesundheitssystem, Patienten- und Nutzerperspektiven; Patientenautonomie; Gesundheitsmündigkeit; Medizin im Nationalsozialismus, Reproduktions- und Transplantationsmedizin) <p>Das Modul dient der Vermittlung geisteswissenschaftlich-hermeneutischer Arbeits- und Denkweisen anhand ausgewählter Aspekte der Geschichte, Wissenschaftsphilosophie und Ethik der Gesundheitswissenschaften und ihrer Teildisziplinen. Grenzen naturwissenschaftlicher und biomedizinischer Herangehensweisen an Gesundheit, Wohlbefinden und Krankheit werden thematisiert und Potenziale geisteswissenschaftlicher Perspektiven und Wissensbestände nutzbar gemacht.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können wesentliche Entwicklungslinien und geschichtliche Meilensteine der Gesundheitsberufe, des Gesundheitswesens und der Gesundheitswissenschaften beschreiben; • haben sich mit Grundzügen der Entstehung medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Wissens befasst und können ansatzweise dessen Bedeutung und Kontingenz bewerten; • wissen um gesundheitsrelevante ethische Dilemmata, können deren Auswirkungen auf Individuen, Gruppen und Populationen einschätzen und haben ihre Haltung dazu reflektiert. <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 20 % Methodenkompetenz, 30 % Systemkompetenz und 20 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p><u>Vorlesung:</u> Geschichte, Philosophie und Ethik - Einführung (Pflicht), 1 SWS (15 h)</p> <p><u>Vorlesung:</u> Geschichte der Gesundheitswissenschaften (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Seminar:</u> Ethik in den Gesundheitswissenschaften (Pflicht), 3 SWS (45 h)</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Studienarbeit mit min. 10 bis max. 15 Seiten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich III gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B20 Empirische Gesundheitsforschung - Vertiefung
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Operationalisierung gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen • Planung gesundheitswissenschaftlicher empirischer Studien • Prinzipien, Möglichkeiten und Grenzen von Evidence-based-Health-Care • Ausgewählte Studien aus dem Bereich der Versorgungsforschung • Ausgewählte Arbeiten der Sekundärforschung (systematische Übersichtsarbeiten) <p>Aufbauend auf den grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten in der empirischen Gesundheitsforschung wird in dem Modul die empirische Bearbeitung ausgewählter gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen anhand vorliegender Studien diskutiert. Ziel ist es, die Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Studiendesigns sowie Erhebungs- und Auswertungsmethoden kritisch zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind basierend auf ihren forschungsmethodischen Vorkenntnissen in der Lage erste Skizzen für Studiendesigns zu gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen zu entwickeln; • können die Vor- und Nachteile quantitativer und qualitativer Studiendesigns und deren Relevanz für gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen begründet einschätzen; • sind befähigt, empirische Studien in der Anwendung und in ihren Ergebnissen kritisch zu rezipieren und ihren Evidenzgrad und ihre Aussagekraft zu bewerten. <p>In dem Modul werden etwa zu 25 % Fachkompetenz, 45 % Methodenkompetenz, 15% Systemkompetenz und 15% Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Vorlesung</u> : Forschung in den Gesundheitswissenschaften - Überblick (Pflicht), 1 SWS (15 h) <u>Seminar</u> : Designs empirischer Gesundheitsforschung (Pflicht), 2 SWS (30 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung von 3 Studierenden mit insgesamt min. 45 bis max. 60 Min.) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	6 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 75 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 180 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich II gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B21 Handlungsmodul Gesundheitsversorgung II
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Merkmale und Spezifika chronischer Krankheiten inkl. Multimorbidität • Hintergrundwissen zu ausgewählten chronischen Krankheiten (somatisch / psychisch) • Modelle und Konzepte der subjektiven Bewältigung chronischer Krankheit • Patienten- und Angehörigenpartizipation in der Gesundheitsversorgung • Steuerungskonzepte (Case Management, Care Management, Disease Management, Guided Care, Chronic Care, Pathway Management) und deren Implementierung <p>Das Modul dient der Auseinandersetzung mit ausgewählten Aspekten der Gesundheits- und Krankenversorgung aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive. Vor dem Hintergrund berufspraktischer Einblicke in die Versorgungsrealität für verschiedene Zielgruppen in unterschiedlichen Einrichtungen, Settings und Sektoren werden spezifische gesundheitswissenschaftliche Fragen und Herausforderungen sowie multidisziplinäre Lösungsansätze problematisiert und bearbeitet.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissen um den Bedeutungszuwachs chronischer Erkrankungen und haben damit einhergehende Herausforderungen für die Gestaltung der Gesundheits- und Krankenversorgung analysiert; • haben vor dem Hintergrund ihrer gesundheitswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten berufspraktische Erfahrungen in der Versorgung chronischer Kranker selbständig reflektiert; • können aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive die Implementierung und Umsetzung ausgewählter innovativer Konzepte und Steuerungsinstrumente einordnen und bewerten. <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 15 % Systemkompetenz und 25 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Seminaristischer Unterricht:</u> Chronische Krankheit und Patientenorientierung (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Praktikum:</u> (Pflicht / 120 h*)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (min. 15 bis max. 30 Minuten) auf der Basis eines Praktikumsberichts (min. 5 bis max. 10 Seiten) mit 100% Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 120 h* / Selbststudium: 60 h / Prüfungsvorbereitung: 30 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	*Gem. § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnung werden in der Berufsausbildung erworbene Grundlagenkenntnisse pauschal als in Inhalt und Niveau mit den Selbststudienleistungen gleichwertig anerkannt. Studienbereich IV gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B22 Aufbaumodul Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwissen und Konzepte der Ökonomie / Gesundheitsökonomie • Produktion von Gesundheit aus ökonomischer Perspektive, • Regulierung der Krankenversorgung zwischen Staat, Verbänden und Markt • Akteure und Ziele der Gesundheitspolitik im Zeitverlauf • Grundprinzipien der Finanzierung von Einrichtungen der Gesundheits- und Krankenversorgung • Charakteristika, Interpretation und kritische Bewertung gesundheitsökonomischer Analysen <p>Das Modul zielt auf eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Grundlagen der ökonomischen Theorie sowie mit den Möglichkeiten und Grenzen von deren Anwendung im Gesundheitswesen. Institutionen des Gesundheitsmarktes werden vorgestellt und deren Zusammenspiel erläutert und analysiert. Politik- und wirtschaftswissenschaftliche Denktraditionen, Sichtweisen und Wissensbestände werden in ihrer Bedeutung für die Gesundheitswissenschaften vorgestellt und problematisiert.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Ziele, Grundlagen, Methoden und Begrenzungen der Gesundheitsökonomie; • können ökonomische Zusammenhänge im Wechselspiel der Institutionen des Gesundheitswesens erkennen und wertneutral betrachten; • können eine gesundheitsökonomische Analyse durchführen und deren Limitationen beschreiben; • sind in der Lage sich aktiv und wissenschaftsbasiert an gesundheitspolitischen Diskussionen zu beteiligen; • haben sich mit ausgewählten Anreizsystemen befasst und können deren erwünschte und unerwünschte Wirkungen auf unterschiedliche Akteure antizipieren. <p>In dem Modul werden etwa zu 40 % Fachkompetenz, 15 % Methodenkompetenz, 30 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p><u>Vorlesung:</u> Grundzüge der Gesundheitsökonomie (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Vorlesung:</u> Akteure, Ziele und Entwicklungslinien der Gesundheitspolitik (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Seminar:</u> Methoden der Gesundheitsökonomie und ihre Anwendung (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Immatrikulation
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (120 Minuten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich III gemäß § 7 der Studienordnung

01. Modultitel	B23 Bachelor Thesis
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Generierung und Konkretisierung gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen • Gestaltung und Planung eines wissenschaftlichen Arbeitsprozesses (Entwicklung / Forschung) • Reflektion und Dokumentation wissenschaftlicher Arbeiten <p>Das Modul dient der eigenständigen Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit mit begrenzter gesundheitswissenschaftlicher Themen- und Fragestellung unter Hinzuziehung im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können eine Fragestellung für die Bachelor Thesis generieren und formulieren und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eigenständig bearbeiten; • haben sich im Rahmen eines Kolloquiums in der wissenschaftlichen Präsentation und kritischen Diskussion von (Teil-)Ergebnissen ihrer Arbeit geübt; • sind befähigt, die von ihnen gewonnenen Erkenntnisse in wissenschaftlich angemessener Weise zu dokumentieren und zu präsentieren (Erstellen der Thesis). <p>In dem Modul werden etwa zu 35 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<u>Abschlusskolloquium</u> : Bachelor Abschlusskolloquium (Pflicht), 1 SWS (15 h)
04. Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen B01 bis B20 des Studiengangs Bachelor Gesundheitswissenschaften.
05. Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Gesundheitswissenschaften
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Bachelor Thesis mit min. 40 bis max. 60 Seiten) mit 80 % Anteil an der Modulnote und Mündliche Prüfung (mind. 15 bis max. 30 Minuten) mit 20 % Anteil an der Modulnote
07. Leistungspunkte und Noten	14 LP / beide Teilprüfungsleistungen der Modulprüfung jeweils mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 in Verbindung mit § 14 der Prüfungsordnung
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Sommer- und Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 15 h / Selbststudium: 375 h / Prüfungsvorbereitung: 30 h <u>Gesamtaufwand</u> : 420 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	Studienbereich I - IV gemäß § 7 der Studienordnung

ANLAGE 2 der Studienordnung Bachelor Gesundheitswissenschaften

Charité – Universitätsmedizin Berlin Exemplarische Studienverlaufsplanungen

2.1 Studienverlauf - Vollzeitstudium

6. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- versorgung II <i>8 ECTS</i> B21	Aufbaumodul Gesundheitspolitik und -ökonomie <i>8 ECTS</i> B22	Bachelor Thesis <i>14 ECTS</i> B23	
5. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- pädagogik <i>8 ECTS</i> B17	Spezielle Themen der Gesundheits- wissenschaften <i>8 ECTS</i> B18	Aufbaumodul Geschichte, Philosophie und Ethik <i>8 ECTS</i> B19	Empirische Gesundheitsforschung Vertiefung <i>6 ECTS</i> B20
4. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- soziologie <i>8 ECTS</i> B13	Aufbaumodul (Gesundheits-) Pädagogik <i>8 ECTS</i> B14	Aufbaumodul Gesundheits- wissenschaften <i>8 ECTS</i> B15	Biostatistik und Epidemiologie <i>6 ECTS</i> B16
3. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- psychologie <i>8 ECTS</i> B09	Aufbaumodul (Gesundheits-) Soziologie <i>8 ECTS</i> B10	Studium Generale* <i>8 ECTS</i> B11	Empirische Gesundheitsforschung Einführung <i>6 ECTS</i> B12
2. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- versorgung I <i>8 ECTS</i> B05	Aufbaumodul (Gesundheits-) Psychologie <i>8 ECTS</i> B06	Aufbaumodul Bio- wissenschaften <i>8 ECTS</i> B07	Methoden wissenschaftlichen Ar- beitens <i>6 ECTS</i> B08
1. Sem.	Einführung in die Gesundheits- wissenschaften <i>8 ECTS</i> B01	Basismodul Sozial- Wissenschaften <i>8 ECTS</i> B02	Basismodul Bio- Wissenschaften <i>8 ECTS</i> B03	Basismodul Schlüssel- Kompetenzen <i>6 ECTS</i> B04

* Lehrveranstaltungen, die auf das „Studium Generale“ (B11) angerechnet werden sollen, können vom 1. bis einschließlich 5. Fachsemester absolviert werden.

2.2 Studienverlauf – Teilzeitstudium

11. Sem.	Bachelor Thesis		
	14 ECTS		B23
10. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- versorgung II	Aufbaumodul Gesundheitspolitik und -ökonomie	
	8 ECTS B21	8 ECTS B22	
9. Sem.	Spezielle Themen der Gesundheits- wissenschaften	Empirische Gesundheitsforschung Vertiefung	
	8 ECTS B18	6 ECTS B20	
8. Sem.	Aufbaumodul Gesundheits- wissenschaften	Biostatistik und Epidemiologie	
	8 ECTS B15	6 ECTS B16	
7. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- pädagogik	Studium Generale*	
	8 ECTS B17	8 ECTS B11	
6. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- versorgung I	Aufbaumodul (Gesundheits-) Pädagogik	
	8 ECTS B05	8 ECTS B14	
5. Sem.	Aufbaumodul Geschichte, Philosophie und Ethik	Empirische Gesundheitsforschung Ein- führung	
	8 ECTS B19	6 ECTS B12	
4. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- soziologie	Aufbaumodul Biowissenschaften	
	8 ECTS B13	8 ECTS B07	
3. Sem.	Handlungsmodul Gesundheits- psychologie	Aufbaumodul (Gesundheits-) Soziologie	
	8 ECTS B09	8 ECTS B10	
2. Sem.	Aufbaumodul (Gesundheits-) Psychologie	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	
	8 ECTS B06	6 ECTS B08	
1. Sem.	Einführung in die Gesundheits- wissenschaften	Basismodul Sozial- wissenschaften	Basismodul Bio- wissenschaften
	8 ECTS B01	8 ECTS B02	8 ECTS B03
			Basismodul Schlüssel- kompetenzen
			6 ECTS B04